



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

┌ An die ───────────┐
 Kanzlei des Präsidiums des
 N a t i o n a l r a t e s
 c/o Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 └ 1017 W i e n ───────────┘

Unser Zeichen – bitte anführen
Zl. 7.592/92 – VA/Hor

Ihr Zeichen

Wien,
19. Mai 1992

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Filmförderungsge-
setz geändert wird;
Stellungnahme

BEZUGSGESETZENTWURF
<i>60</i> -GE/19 <i>12</i>
Datum: 22. MAI 1992
Verteilt 22. Mai 1992 <i>Ba</i>

A. Bauer

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen
unserer Stellungnahme in gegenständlicher Angelegenheit -
zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

25 Beilagen

Damit würde die Rechtssicherheit über die Anwendbarkeit des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf die Beschäftigten des Filminstitutes wegfallen und diese würden dadurch die derzeit bestehenden, wenngleich nicht bewußten Absicherungen des Vertragsbedienstetengesetzes (Kündigungsschutz, Entgeltfortzahlung gemäß § 24 VBG etc.) verlieren.

Es wird aus diesen Gründen daher vorgeschlagen, gegenüber dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu verlangen, daß die Anwendbarkeit des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf die Bediensteten des Filminstitutes im Gesetz ausdrücklich verankert wird, um die Rechtslage für die derzeit Beschäftigten nicht zu verschlechtern.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender